



Fachinformation Tierschutz

Ausbildungspflicht für die Haustierhaltung und den gewerbsmässigen Umgang mit Haustieren

Die Tierschutzverordnung verlangt für die Haltung bestimmter Haustiere eine vom BLV anerkannte Ausbildung, insbesondere wenn es sich um eine grössere Anzahl Tiere handelt oder wenn sie gewerbsmässig gehalten und genutzt werden. Auch für verschiedene Dienstleistungen wie gewerbsmässige Tierbetreuung oder Huf- und Klauenpflege ist eine Mindestausbildung erforderlich. Die Fachinformation gibt eine nach Tierart geordnete Übersicht über die minimalen Ausbildungsanforderungen nach der Tierschutzverordnung.

Zu den Haustieren zählen die domestizierten Tiere der Equiden-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart, ausgenommen exotische Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel, Lamas und Alpakas, Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen, Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a TSchV). Wildtiere, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind in der Fachinformation 13.2 «Ausbildungspflicht für die Haltung von und den Umgang mit Heim- und Wildtieren» aufgeführt.

Ausbildungspflicht

Wer für die Haltung und Betreuung von Haustieren verantwortlich ist oder gewerbsmässige Dienstleistungen für Tierhaltende anbietet, muss den Nachweis der verlangten Ausbildung erbringen. Dieser gilt als Voraussetzung für bewilligungspflichtige Haltungen und Tätigkeiten und wird in Nutztierhaltungen im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft.

fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA (vgl. Art. 197 TSchV)

Die FBA ist teilweise für eine nach oben begrenzte Anzahl Tiere ausreichend. Wird diese überschritten, so muss die verantwortliche Person über einen fachspezifischen Beruf verfügen, also beispielsweise Tierpflegerin oder Tierpfleger sein. Wer bereits über ein Berufsdiplom für die betreffende Haltung verfügt, muss keine zusätzliche FBA absolvieren.

Equiden:

- Gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Equiden (vgl. Art. 31 Abs. 5 TSchV), ausgenommen bei einem equidenspezifischen Berufsdiplom. Genauere Angaben sind der Fachinformation 11.1 «Ausbildungsanforderungen für die Haltung von Pferden und anderen Equiden» zu entnehmen.
- Durchführen der gewerbsmässigen Hufpflege für Equiden, ausgenommen Hufschmiedinnen und Hufschmiede (vgl. Art. 102 Abs. 5 TSchV).

Rinder:

- Durchführen der gewerbsmässigen Klauenpflege (vgl. Art. 102 Abs. 5 TSchV).

Kaninchen:

- Abgabe von mehr als 100 Kaninchen pro Jahr (vgl. Art. 102 Abs. 2 Bst. d TSchV).

Hunde:

- Hundepension mit maximal 19 Pflegeplätzen, ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 + Abs. 2 Bst. a TSchV);
- Betreuungsdienst (z. B. Hundespazierdienst) von maximal 19 Hunden, ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 + Abs. 2 Bst. b TSchV);
- Abgabe von mehr als zwanzig Hunden oder den Welpen aus drei Würfen pro Jahr (vgl. Art. 102 Abs. 4 TSchV), ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger.

Katzen:

- Katzenpension mit maximal 19 Pflegeplätzen, ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 + Abs. 2 Bst. a TSchV);
- Betreuungsdienst von maximal 19 Katzen, ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1 + Abs. 2 Bst. b TSchV);
- Abgabe von mehr als zwanzig Katzen oder den Welpen aus fünf Würfen pro Jahr, ausgenommen Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 4 TSchV).

Sachkundenachweis SKN (vgl. Art. 198 TSchV)

Der SKN muss von der Person nachgewiesen werden können, die für die Haltung und Betreuung verantwortlich ist, sofern sie nicht über ein Berufsdiplom oder eine FBA für die betreffende Haltung verfügt (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Equiden:

- Gewerbsmässige Haltungen mit 6–11 Equiden (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. b + 5 TSchV);
- Private Haltungen mit mehr als 5 Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind (Anzahl gegen oben offen; vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. b TSchV);
- Landwirtschaftliche Haltungen mit mehr als fünf Pferden und anderen Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen), sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt und
 - insgesamt höchstens 10 GVE Nutztiere gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. b TSchV);
 - oder
 - sich die Haltung im Berggebiet befindet und zur Tierbetreuung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 + Abs. 4 Bst. b TSchV).

Rinder

- Landwirtschaftliche Haltungen mit höchstens 10 GVE Nutztieren insgesamt, darunter Rinder, sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. c TSchV);
- Rinderhaltungen im Berggebiet, für die weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte zur Tierbetreuung benötigt werden, sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 2 + Abs. 4 Bst. c TSchV);
- Nicht landwirtschaftliche Haltungen von Rindern (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. c TSchV).

Schweine

- Landwirtschaftliche Haltungen mit mehr als drei Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen), sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt und
 - insgesamt höchstens 10 GVE Nutztiere gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. a TSchV); oder
 - sich die Haltung im Berggebiet befindet und zur Tierbetreuung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 + Abs. 4 Bst. a TSchV).
- Nicht landwirtschaftliche Haltungen von mehr als drei Schweinen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. a TSchV).

Schafe und Ziegen

- Landwirtschaftliche Haltungen mit mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen), sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt und
 - insgesamt höchstens 10 GVE Nutztiere gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. a TSchV); oder
 - sich die Haltung im Berggebiet befindet und zur Tierbetreuung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 + Abs. 4 Bst. a TSchV).
- Nicht landwirtschaftliche Haltungen von mehr als zehn Schafen oder mehr als zehn Ziegen (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. a TSchV).

Yaks und Wasserbüffel

- Landwirtschaftliche Haltungen mit höchstens 10 GVE Nutztieren insgesamt, darunter Yaks oder / und Wasserbüffel, sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 4 TSchV).

Lamas und Alpakas

- Haltungen von Lamas und / oder Alpakas (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. c TSchV);
- Landwirtschaftliche Haltungen mit höchstens 10 GVE Nutztieren insgesamt, darunter Lamas oder / und Alpakas, sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. c TSchV);
- Lama- oder Alpakahaltungen im Berggebiet, für die weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte zur Tierbetreuung benötigt werden, sofern die für die Betreuung verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 2 + Abs. 4 Bst. c TSchV).

Kaninchen

- Landwirtschaftliche Haltungen mit höchstens 10 GVE Nutztieren insgesamt, in denen mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden, sofern die für die Betreuung der Kaninchen verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. d TSchV).

Hausgeflügel

- Landwirtschaftliche Haltungen mit höchstens 10 GVE Nutztieren insgesamt, sofern die für die Betreuung des Geflügels verantwortliche Person über keine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 TSchV verfügt und wenn
 - mehr als 150 Legehennen gehalten oder

- 200 Junghennen bzw.
- 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. e TSchV).

Hunde:

- Hundepension mit maximal 5 Pflegeplätzen, ausgenommen Personen mit FBA oder Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a + Abs. 3 TSchV);
- Betreuungsdienst (z. B. Hundespazierdienst) von maximal 5 Hunden, ausgenommen Personen mit FBA oder Tierpflegerinnen und Tierpfleger (vgl. Art. 102 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a + Abs. 3 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung TSchAV)

Art. 2 Abs. 2 Bst a TSchV Nutztiere

Es werden folgende Tiere nach Nutzungsart unterschieden:

Nutztiere: Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;

Art. 31 TSchV Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

¹ Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

² Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

³ Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.

⁴ In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

- a. mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;
- b. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
- c. Rindern sowie Alpakas oder Lamas;
- d. Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
- e. Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.

⁵ Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

Art. 102 TSchV Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

¹ In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;

³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über die Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.

⁵ Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

Art. 193 TSchV Ausbildungsnachweis

¹ Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

- a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
- b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
- c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.

² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

Art. 194 TSchV Landwirtschaftlicher Beruf

¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder mit einem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG ;
- b. eine höhere Berufsausbildung in den Berufen nach Buchstabe a;
- c. ein Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in den Berufen nach Buchstabe a;
- d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

² Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, ergänzt mit

- a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgeblichen Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Ausbildung; oder
- b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafterin, Bewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Angestellte oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 197 Abs. 1-2 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

Art. 198 Abs. 1-2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

¹ Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197 und Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 200a Abs. 1 TSchV Anerkennung ausländischer Qualifikationen

¹ Das BLV bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.

Art. 2 Abs. 1 TSchAV Lernziele der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung für die Haltung und Betreuung von Tieren

¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 TSchAV Form und Umfang der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung für die Haltung und Betreuung von Tieren

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbmässig Heimtiere und Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.

Art. 4 TSchAV Inhalt des theoretischen Teils der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung für die Haltung und Betreuung von Tieren

¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
- b. schonender Umgang mit Tieren;
- c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;

- e. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
- f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

² Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futtermittelaufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden.

Art. 5 Abs. 1 TSchAV Inhalt des praktischen Teils der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung für die Haltung und Betreuung von Tieren

¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 oder 103 Buchstabe e TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Art. 30 TSchAV Lernziel der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Haltung und Betreuung von Tieren

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 4 oder 85 Absatz 3 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennt.

Art. 31 TSchAV Form und Umfang der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Haltung und Betreuung von Tieren

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses oder eines Praktikums. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie, das Praktikum mindestens drei Wochen Mitarbeit bei der Betreuung der Tiere in einer Tierhaltung.

Art. 32 TSchAV Inhalt der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Haltung und Betreuung von Tieren

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren.